

Satzung
Nordhessischer Gleitschirm-Club Kassel e. V.
(in der Fassung vom 23. April 2018)

§ 1 Name, Sitz, steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein führt den Namen „Nordhessischer Gleitschirm-Club Kassel“ und nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein wird beim Amtsgericht Kassel in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verwaltungssitz des Vereins befindet sich in Kassel.
4. Der Verein gehört zu dem Fachverband DHV - Deutscher Hängegleiterverband. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung und Anforderungen dieses Verbandes an.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Zweck des Vereins ist die Pflege, Verbreitung und Förderung des Gleitschirmsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Teilnahme an Schulungen, Kursen, Wettbewerben und Veranstaltungen des Deutschen Hängegleiterverbandes verwirklicht.

§ 2 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 16 Jahren werden, Minderjährige mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet.
3. Jedes Mitglied ist zur Leistung der festgesetzten Beiträge verpflichtet. Über die Höhe der jährlichen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge in Geld werden jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen oder sind in bar beim Vorstand zu entrichten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann per Posteinschreiben an den Vorstand des Vereins mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden, Für den Austritt Minderjähriger ist die schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide haben Einzelvertretungsvollmacht.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende
- c) Kassierer
- d) Protokollführer
- e) Sportwart.

An den Sitzungen des erweiterten Vorstandes können ohne Stimmrecht der Rechtsbeistand oder einzelne Vereinsmitglieder nach Zulassung durch Beschlussfassung des erweiterten Vorstands mit einfacher Mehrheit teilnehmen.

3. Alle Veranstaltungen des Vereins bedürfen mit Ausnahme der Schulungen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

4. Der erweiterte Vorstand wird alle zwei Jahre am Anfang des Jahres durch eine Mitgliederversammlung neu gewählt. Bis zu einer wirksamen Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

5. Für den Fall, dass der Inhaber eines Vorstandsamtes durch Rücktritt oder aus anderen Gründen dieses nicht mehr ausüben kann, ist dessen Funktionsbereich durch den geschäftsführenden Vorstand einem anderen Vereinsmitglied zu übertragen.

6. Haftung des Vorstands.

- 1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- 2. Sind Organmitglieder, oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den Sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zu Beginn eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung wird diese schriftlich oder in Textform durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitteilung kann schriftlich durch Brief, oder in Textform durch E-Mail und ggf. bereits heute, oder in der Zukunft nutzbare soziale Medien und Netzwerke erfolgen. Bei Mitteilungen über soziale Medien und Netzwerke ist sicherzustellen, dass die angeschriebenen Mitglieder den entsprechenden Dienst nutzen und die Mitteilung empfangen können.
3. Der Vorstand kann bis zum Beginn der Versammlung eine Ergänzung der Tagesordnung, unter anderem auf Antrag der einzelnen Mitglieder, beschließen. Diese Tagesordnungspunkte brauchen vor Beginn der Versammlung nicht mehr bekannt gegeben zu werden. In der Versammlung sind Tagesordnungsanträge auf Grund besonderer Dringlichkeit ausdrücklich zugelassen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.
5. Abstimmungsberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder einschließlich der minderjährigen Vereinsmitglieder.
6. Zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder in andere Vereinsfunktionen können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Abweichend von § 7 Abs. 7 wird über folgende Punkte mit mindestens 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder entschieden:
 - a) Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Zwecks des Vereins
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Begründung die Einberufung verlangen.

§ 9 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglieder des erweiterten Vorstands sein dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft, die es ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
2. Die Auflösungsversammlung beschließt, welcher Institution das Vermögen zur Verfügung gestellt werden soll.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 23.04.2018